

Erforderliche Unterlagen

Vorzulegen ist

- > die mit der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossene Aufnahmevereinbarung und
- > eine Erklärung, in der sich die Forschungseinrichtung schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen. Die Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn die Einrichtung nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und eine allgemeine Kostenübernahmeerklärung für alle ausländischen Forscher gegenüber dem Bundesamt bislang nicht abgegeben hat.

Welche weiteren Unterlagen vorgelegt werden müssen, erfragen Sie bitte bei der zuständigen Auslandsvertretung beziehungsweise Ausländerbehörde.

Erwerbstätigkeit

Eine Aufenthaltserlaubnis "Forscher" berechtigt zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre. Der Ehegatte des Forschers hat uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Eine Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Mobilität in der Europäischen Union

Einem Forscher, der einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach der EU-Forscherrichtlinie besitzt, ist eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum zu erteilen, um Teile des Forschungsvorhabens im Bundesgebiet durchführen zu können. Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten allerdings nur, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen (siehe vorstehend unter "Erteilung eines Aufenthaltstitels") zur Erteilung ei-

nes Aufenthaltstitels erfüllt.

Forscher aus Nicht-EU-Staaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bewegen, sind von den Visumgebühren befreit.

a) Forschung im Bundesgebiet für höchstens drei Monate

Der Aufenthaltstitel von einem Mitgliedstaat, der zugleich Schengen-Staat ist, berechtigt den Forscher (auch ohne deutschen Aufenthaltstitel) für insgesamt drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten eine Erwerbstätigkeit auszuüben, und zwar für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und für Tätigkeiten in der Lehre. Wurde der Aufenthaltstitel von einem Mitgliedstaat, der nicht Schengen-Staat ist, erteilt, kann das Reiserecht aus Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht in Anspruch genommen werden. Dies führt dazu, dass der Forscher auch für Tätigkeiten von bis zu drei Monaten einen Aufenthaltstitel, gegebenenfalls in Form eines Visums, benötigt. Das Visum muss die Tätigkeit als Forscher ausdrücklich erlauben.

b) Forschung im Bundesgebiet für mehr als drei Monate

Der Aufenthaltstitel von einem Mitgliedstaat, der Schengen-Staat ist, berechtigt den Forscher ohne Visum in das Bundesgebiet einzureisen. Innerhalb von drei Monaten nach der Einreise ist die Aufenthaltserlaubnis "Forscher" bei der für den Wohnort des Forschers zuständigen Ausländerbehörde einzuholen. Bis dahin gelten der Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit als erlaubt, sofern das Recht zur Ausübung der Erwerbstätigkeit nicht schon ganz oder teilweise verbraucht ist, weil es bereits innerhalb der letzten zwölf Monate in Anspruch genommen worden ist. In diesen Fällen ist vor der Einreise ein nationales Visum zu beantragen, das die Tätigkeit als Forscher ausdrücklich erlaubt.

Die Regelungen gelten nicht für Ausländer,

- 1 die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG gestellt haben,
- 2 die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten,
- 3 deren Rückführung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,
- 4 deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist oder
- 5 die von einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an eine deutsche Forschungseinrichtung als Arbeitnehmer entsandt werden.

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg
- Anerkennung von Forschungseinrichtungen -

Frau Elisabeth Alescio
Telefon: +49 (0) 911/943-4710 oder
Herr Martin Schmidt
Telefon: +49 (0) 911/943-4716
Fax: +49 (0) 911/943-4007
E-Mail: forscherrichtlinie@bamf.bund.de

Impressum

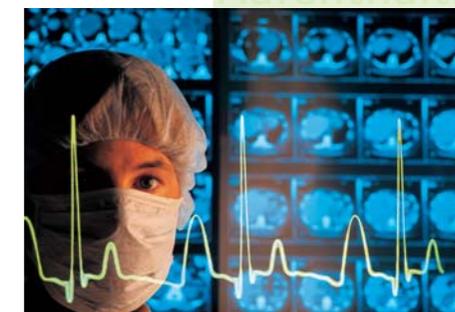
Herausgeber:	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 90343 Nürnberg
Verantwortlich:	Dr. Hans Dietrich von Loeffelholz 90343 Nürnberg Tel.: 0911/943-4700
Layout:	Gertraude Wichtrey
Stand:	29. August 2007
Internet:	www.bamf.de



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Forschungsaufenthalte in Deutschland

Informationen zu Einreise und Aufenthalt
von Forschern aus Nicht-EU-Staaten



[www.bamf.de/
forschungsaufenthalte](http://www.bamf.de/forschungsaufenthalte)

Das Zulassungsverfahren für ausländische Forscher in Europa ist optimiert worden. Am 28.08.2007 trat in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in Kraft, das auch die sogenannte Forscherrichtlinie fristgerecht in nationales Recht umsetzt.

Das aufenthaltsrechtliche Verfahren gliedert sich nun in drei Schritte:

- 1 Anerkennung der Forschungseinrichtung für den Abschluss von Aufnahmevereinbarungen mit Forschern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge;
- 2 Abschluss einer Aufnahmevereinbarung der Forschungseinrichtung mit dem Forscher;
- 3 Erteilung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde (als Aufenthaltserlaubnis im Inland) oder die Auslandsvertretung (als Visum aus dem Ausland).

Rechtliche Grundlage

Bis 2010 soll die Europäische Gemeinschaft zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden. Dieses Ziel setzte der Europäische Rat von Lissabon im März 2000.

Die "Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005" über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung soll dazu beitragen, dieses Ziel zu verwirklichen. Die Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, zugelassenen Forschern bestimmte Rechte hinsichtlich des Aufenthalts, der Abhaltung von Unterricht an Hochschulen, der Gleichbehandlung bei der Diplomanerkennung, Arbeitsbedingungen, sozialen Sicherheit, Besteuerung etc. und der Mobilität innerhalb der EU für dasselbe oder andere Vorhaben einzuräumen.

Vorteil gegenüber dem bisherigen Verfahren

Forscher aus Nicht-EU-Staaten mussten bislang für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18 Aufenthaltsgesetz) beantragen. Die Ausländerbehörde prüfte in diesem Zusammenhang in jedem Einzelfall, ob für die Beschäftigung des Forschers ein entsprechender Bedarf vorhanden war und er die geforderte fachliche Qualifikation erfüllte.

In dem besonderen Zulassungsverfahren soll künftig die Expertise der Forschungseinrichtungen genutzt werden, da diese im Gegensatz zu Ausländerbehörden eher geeignet sind, die fachliche Qualifikation eines Forschers und den Bedarf hieran festzustellen. Hat ein Forscher mit einer dafür anerkannten Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen, kann er unter Vorlage dieser Vereinbarung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum für Forscher beziehungsweise bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis "Forscher" nach § 20 Aufenthaltsgesetz beantragen. Die Ausländerbehörde prüft dann in der Regel lediglich, ob der Forscher die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (siehe nachfolgend unter "Erteilung eines Aufenthaltstitels") erfüllt. Eine Arbeitsmarktprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt.

Anerkennung der Forschungseinrichtung

Eine öffentliche oder private Einrichtung, die im Inland Forschung betreibt, kann auf Antrag zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen mit Forschern aus Nicht-EU-Staaten anerkannt werden.

Anträge auf Anerkennung von Forschungseinrichtungen werden ab dem 01.12.2007 bearbeitet.

Neues Verfahren

Für die Anerkennung der Forschungseinrichtung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig, bei dem der Antrag schriftlich zu stellen ist. Das Antragsformular und nähere Informationen zur "Anerkennung von Forschungseinrichtungen" enthält die Internetseite des Bundesamtes (www.bamf.de/forschungsaufenthalte). Die aktuelle Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen ist dort ebenfalls abrufbar.

Abschließen der Aufnahmevereinbarung

Eine anerkannte Forschungseinrichtung kann eine Aufnahmevereinbarung mit einem Forscher aus Nicht-EU-Staaten nur wirksam abschließen, wenn

- 1 feststeht, dass das Forschungsvorhaben durchgeführt wird,
- 2 der Forscher dafür geeignet und befähigt ist und über den hierfür notwendigen Hochschulabschluss verfügt, der Zugang zu Graduiertenprogrammen ermöglicht, und
- 3 der Lebensunterhalt des Forschers gesichert ist.

Die Aufnahmevereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

- 1 die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens,
- 2 die Verpflichtung des Forschers, das Forschungsvorhaben durchzuführen,
- 3 die Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den Forscher zur Durchführung des Forschungsvorhabens aufzunehmen,
- 4 die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, insbesondere zum Umfang der Tätigkeit des Forschers, zu Gehalt, Urlaub, Arbeitszeit und Versicherung, sowie
- 5 eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung unwirksam wird, wenn dem Interessenten keine Aufenthaltserlaubnis "Forscher" erteilt wird.

Das Muster einer Aufnahmevereinbarung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes (www.bamf.de/forschungsaufenthalte).

Einreise aus dem außereuropäischen Ausland

Forscher aus Nicht-EU-Staaten, die in Deutschland arbeiten wollen, benötigen grundsätzlich vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum. Zuständig für dessen Erteilung ist die Auslandsvertretung (Botschaft/Generalkonsulat) der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Forscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt beziehungsweise Wohnsitz hat. Das Visumantragsformular erhalten Sie kostenlos von der jeweiligen Auslandsvertretung. Die Formulare können auch von der Website des Auswärtigen Amtes herunter geladen werden (www.auswaertiges-amt.de).

Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Südkoreas und der Vereinigten Staaten von Amerika können den erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen.

Erteilung eines Aufenthaltstitels

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

- > die Passpflicht erfüllt ist und der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist,
- > der Lebensunterhalt gesichert ist,
- > Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind,
- > kein Ausweisungsgrund bzw. Einreiseverbot vorliegt,
- > der Aufenthalt nicht Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis "Forscher" wird für mindestens ein Jahr erteilt, es sei denn, das Forschungsvorhaben ist von kürzerer Dauer. Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis "Forscher" ist die Ausländerbehörde des Ortes, an dem der Ausländer in Deutschland seinen Wohnsitz hat.

An Gebühren sind zu entrichten für eine Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr 50 Euro und von mehr als einem Jahr 60 Euro.